



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-10.01

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 21.12.2006

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskunft:
Dr. Sabine Miessgang
Tel: +43(0)5574/511-27117

Betreff: Raumplanung und Baurecht, Kurzinformation Nr 123;
Strafbarkeit nach dem Baugesetz bei der Verwendung eines unzulässigen
Bauproduktes

In der Kurzinformation Nr 119, Raumplanung und Baurecht, wurden die Voraussetzungen für die Verwendung von Bauprodukten dargelegt.

In letzter Zeit werden vermehrt Anzeigen eingebracht, dass bei Bauvorhaben unzulässige Bauprodukte verwendet werden (Bauprodukte, welche weder ein ÜA-Zeichen noch eine CE-Kennzeichnung aufweisen, obwohl sie in den Baustofflisten ÖA bzw ÖE aufscheinen).

Hinsichtlich der Vorgehensweise der Baubehörde wird auf die bereits erwähnte Kurzinformation Nr 119, Raumplanung und Baurecht, verwiesen. Ergänzend zu den Ausführungen wird zur Frage der Strafbarkeit nach dem Baugesetz Folgendes ausgeführt:

Nach § 36 Abs 2 Baugesetz „*sind die Bauausführenden verpflichtet, bei Bauvorhaben nach § 18 die Baubewilligung, bei Bauvorhaben nach § 19 den Freigabebescheid und die Bauanzeige sowie sonst die baurechtlichen Vorschriften einzuhalten.*“

§ 16 BauG lautet:

„(1) Für Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur solche Bauprodukte (Baustoffe, Bauteile oder Bauweisen) verwendet werden, die den Anforderungen des § 15 entsprechen.

(2) Vorbehaltlich der an das Bauwerk oder die sonstige Anlage nach § 15 zu stellenden Anforderungen dürfen insbesondere verwendet werden:

a) Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen und, falls sie in der Baustoffliste ÖE (§ 35 Bauproduktgesetz) angeführt sind, die Voraussetzungen des § 34 Bauproduktgesetz erfüllen;

- b) Bauprodukte, die im Hinblick auf die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse von untergeordneter Bedeutung sind, wenn sie in die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft geführte und nach § 36 Bauproduktesgesetz bekannt gemachte Liste solcher Bauprodukte aufgenommen sind;
- c) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 26 Bauproduktesgesetz) angeführt sind und die Voraussetzungen des § 25 Bauproduktesgesetz erfüllen;
- d) ausländische Bauprodukte, die aufgrund eines Sonderverfahrens nach § 33 Bauproduktesgesetz verwendet werden dürfen;
- e) Bauprodukte, für die eine österreichische technische Zulassung eines anderen Bundeslandes vorliegt.

(3) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 26 Bauproduktesgesetz) angeführt sind und die Voraussetzungen des § 25 Bauproduktesgesetz nicht erfüllen, dürfen nicht verwendet werden.

(4) Bauprodukte, für die in gemäß § 36 Bauproduktesgesetz bekannt gemachten harmonisierten Normen oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung eine Übergangszeit festgelegt ist, innerhalb derer die Erfüllung der harmonisierten Norm oder der Leitlinie nicht verpflichtend ist, dürfen, wenn sie erst nach Ablauf der Übergangszeit in Verkehr gebracht werden, nur unter der Voraussetzung des Abs. 2 lit. a verwendet werden.“

§ 55 Abs 1 lit g Baugesetz sieht eine Strafbarkeit für denjenigen vor, der „Bauvorhaben durch Unbefugte ausführen lässt (§ 36 Abs 1) oder als Bauausführender dem § 36 Abs 2 bis 4 zuwiderhandelt.“

Jene Fälle, in welchen ein Bauausführender bei einem Bauvorhaben Bauprodukte ohne ÜA-Zeichen oder CE-Kennzeichnung verwendet, obwohl sie in den Baustofflisten ÖA bzw ÖE aufscheinen, sind daher **nach § 55 Abs 1 lit g iVm den §§ 36 Abs 2 und 16 Baugesetz strafbar**.

Die Kurzinformationen der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung können hinkünftig - ebenso wie auch sämtliche Auflagenberichte im Rahmen der überörtlichen Raumplanung - auf unserer Homepage

www.vorarlberg.at/Raumplanung

nachgelesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Manfred Rein